Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Volkswagen Aktiengesellschaft

Stand 05/2026

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Volkswagen AG (im Folgenden: „Volkswagen“) und dem Lieferanten richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Vertragsabwicklung

2.1 Lieferverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen müssen in Schriftform oder über ein seitens Volkswagen zur Verfügung gestelltes elektronisches System geschlossen werden. Lieferabrufe können durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Bestellungen sind für den Lieferanten bindend, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bestellung widerspricht. Der Widerspruch entfaltet keine Wirkung, soweit die Bestellung vertragsgemäß ist. Widerspricht der Lieferant einer Bestellung, die vom Vertrag abweicht, bleibt seine Lieferpflicht unberührt. Fehlt es an einer bindenden Bestellung, gelten vorläufig die Konditionen aus der vorangegangenen Bestellung fort.

2.3 Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Der Widerspruch entfaltet keine Wirkung, soweit der Lieferabruf vertragsgemäß, insbesondere innerhalb der vertraglich vereinbarten Kapazitäten ist.

2.4 Soweit der Liefergegenstand zur Verwendung in einem Werk der AUDI AG bestimmt ist, werden die Lieferungen von dort abgerufen und bezahlt.

2.5 Volkswagen kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

3.1 Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern Volkswagen eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung durch Anweisung des entsprechenden Betrages auf das bei Volkswagen für den Lieferanten hinterlegte Konto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. In der Zahlungsanzeige wird dem Lieferanten der Kontostand mitgeteilt. Unstimmigkeiten sind Volkswagen unverzüglich aufzugeben.

3.3 Bei mangelhafter bzw. fehlerhafter Lieferung ist Volkswagen berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Volkswagen, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Volkswagen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen Volkswagen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung von Volkswagen an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Volkswagen kann jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat Volkswagen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu behandeln, deren Geheimhaltung zu gewährleisten sowie sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung (einschließlich der Durchsetzung möglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche sowie Verfolgung sonstiger vertraglich vorgesehener Zwecke) zu verwenden.

5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

5.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Geschäftsgeheimnisse nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Diese Verpflichtung gilt für den Lieferanten jedenfalls als erfüllt, wenn die Anforderungen des VDA ISA (Grundstufe) in der jeweils letzten veröffentlichten Fassung erfüllt sind.

5.6 Auf vorherige ausdrückliche Anforderung von Volkswagen ist der Lieferant verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung mit dem von Volkswagen vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Volkswagen das Ergebnis zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien verständigen sich einvernehmlich über die Einzelheiten.

6. Liefertermine und -fristen/Versandklauseln

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Volkswagen. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von Volkswagen abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS.

7. Lieferverzug

Der Lieferant ist Volkswagen zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Lieferant kommt mit Überschreiten des in den Lieferverträgen und Lieferabrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu – vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn er hat die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Volkswagen. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA Schrift „Band 2, Sicherung der Qualität von Lieferungen, Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)" hingewiesen. Erst nachdem Volkswagen die Muster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Volkswagen nicht fest vereinbart, ist auf Verlangen des Lieferanten Volkswagen im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird Volkswagen den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Für weitergehende Informationen zu Mess- und Prüfprozessen wird auf die VDA Schrift „Band 5, Prüfprozesseignung, Eignung von Messsystemen, Mess- und Prüfprozessen, Erweiterte Messunsicherheit, Konformitätsbewertung“ hingewiesen.

9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der besonderen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und Volkswagen bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Für die Dokumentation und Archivierung wird auf die VDA Schrift „Band 1, Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, sowie auf die VDA Schrift „Prozessbeschreibung besondere Merkmale (BM)“ hingewiesen.

9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Volkswagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von Volkswagen bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

10. Mängelhaftung und Verjährung

10.1 Bei Lieferung mangelhafter Liefergegenstände kann Volkswagen, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

10.1.1 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat Volkswagen zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung zu geben, wobei das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung Volkswagen zusteht. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie Volkswagen nicht zumutbar oder kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von Volkswagen nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen Volkswagen die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen ist Volkswagen berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen. Im Fall einer Rückgewährpflicht von Volkswagen als Folge von Mängelansprüchen, ist Volkswagen berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.

10.1.2 Wird der Mangel trotz Beachtung der Obliegenheit gemäß Abschnitt 4. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt und

angezeigt, stehen Volkswagen ebenfalls die gesetzlichen Mängelansprüche sowie das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu. Insbesondere kann Volkswagen Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (einschließlich Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten und Materialkosten) von dem Lieferanten verlangen.

10.1.3 Im Fall eines Schadens von Volkswagen, der auf der Mangelhaftigkeit der gelieferten Liefergegenstände oder auf einer Verletzung von Nebenpflichten (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) beruht, kann Volkswagen Ersatz des daraus resultierenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt.

10.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Volkswagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

10.4 Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.

10.5 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Volkswagen oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

10.6 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Volkswagen aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Volkswagen infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung anderer anwendbarer behördlicher Vorschriften und Gesetze (z.B. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten bezüglich der Abwehr menschrechtlicher und/oder umweltbezogener Risiken) oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.

11.1 Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.2 Wird Volkswagen aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Volkswagen insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Volkswagen und dem Lieferanten finden die § 426 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

11.3 Ansprüche von Volkswagen sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Volkswagen zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

11.4 Für Maßnahmen von Volkswagen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

11.5 Volkswagen wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Volkswagen hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

11.6 Volkswagen kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von in die Vertragsabwicklung eingebundenen Gesellschaften durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden von Volkswagen handeln würde, wenn und soweit die in die Vertragsabwicklung eingebundene Gesellschaft die gleichen Schäden nicht selbst gegen den Lieferanten geltend macht.

11.7 Subunternehmer/-lieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (zusammen im Folgenden: „Schutzrechte“) ergeben.

12.2 Der Lieferant hat Volkswagen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie für Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, schadlos zu halten und auf seine Kosten bei der Verteidigung zu unterstützen, die Volkswagen im Hinblick auf eine Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen Volkswagen (einschließlich seiner Abnehmer) dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände, ihr Herstellungsprozess oder ihre Verwendung durch Volkswagen Schutzrechte dieses Dritten verletzen.

12.3 Die Verpflichtungen in Ziffer 12.2 gelten nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

12.4 Der Lieferant hat Volkswagen über bekanntwerdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle bezüglich der Liefergegenstände unverzüglich bei Auftreten zu unterrichten.

12.5 Für Ansprüche gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Volkswagen von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten vorrangig.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Volkswagen

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Volkswagen zur Verfügung gestellt oder von Volkswagen vereinbarungsgemäß bezahlt werden, dürfen, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung zwischen Volkswagen und dem Lieferanten, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Volkswagen für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung der betreffenden Lieferung vor. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts werden von Volkswagen nicht anerkannt.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass seine Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Volkswagen anerkannt sind.

15.2 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

15.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Volkswagen. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

15.6 Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ist am Sitz von Volkswagen. Für den Lieferanten ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Volkswagen ist außerdem berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung vor jedem ansonsten zuständigen Gericht zu erheben. Klagen gegen den Lieferanten in Streitgenossenschaft mit Unternehmen, die mit Volkswagen verbunden sind (§§ 15 ff. AktG), kann Volkswagen auch in Ingolstadt oder Stuttgart erheben, wenn einer der Streitgenossen dort seinen Sitz hat.

<u>Hinweise für Lieferscheine und Rechnungsformulare</u>

Die Abrechnung zwischen Lieferant und Volkswagen erfolgt, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftverfahren. Informationen hierzu sind bei Volkswagen erhältlich. Sofern keine Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart wurde, ist für jeden Lieferschein eine Rechnung auszustellen.

Rechnungen sind in elektronischer Form ausschließlich wie folgt zu übermitteln:

- Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN)
- Direkter Rechnungsversand per EDI
- Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider Informationen dazu erhalten Sie unter e-invoice@volkswagen.de.

Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften, sowie Zahlungsavise werden Ihnen ausschließlich elektronisch per EDI oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt.

Die vorgeschriebenen Rechnungsformulare sind vollständig auszufüllen und insbesondere Lieferantennummer sowie die Nummer des Lieferscheins anzugeben. Die Rechnungen sind von der Ware getrennt nur nach Wolfsburg einzureichen, im Fall von Ziffer 2.4 nur nach Ingolstadt. Nicht auf den Lieferscheinen gekennzeichnetes Leergut (Kennzeichnungsschlüssel) geht ohne Berechnung in das Eigentum von Volkswagen über.